

456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Veräußerungen von unbeweglichem
Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

**In Niederösterreich
Verkauf**

1. Die Liegenschaft EZ 51, KG Kronau, bestehend aus den Grundstücken Nr. 72/12, Nr. 85/2, Nr. 88/1, Nr. 88/2,

Nr. 88/3, Nr. 88/4, Nr. 88/5,
Nr. 92/1, Nr. 92/3, Nr. 92/4,
Nr. 92/6 je Wald, Nr. 72/4;
Nr. 92/5 je Donauarm,
Nr. 87/3, Nr. 89 und Nr. 91 je
Weg 9 795 000

zu Schilling

**In Oberösterreich
Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)**

2. Das Grundstück Nr. 595/4 (neu), samt dem darauf befindlichen Schloß Wagrain, aus EZ 937, KG Wagrain 2 500 000

Erläuterungen

I.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und das Bundesministerium für Bauten und Technik haben die Veräußerungen der unter II. angeführten für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in Niederösterreich und Oberösterreich beantragt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. XI Abs. 3 und Abs. 5 Bundesfinanzgesetz 1984 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

II.

In Niederösterreich

Verkauf

1. (Österreichische Bundesforste) Die Liegenschaft EZ 51, KG Kronau, bestehend aus den Grundstücken Nr. 72/12 (65 154 m²), Nr. 85/2 (2 141 m²), Nr. 88/1 (10 488 m²), Nr. 88/2 (6 063 m²), Nr. 88/3 (28 675 m²), Nr. 88/4 (64 068 m²), Nr. 88/5 (1 232 m²), Nr. 92/1 (81 893 m²), Nr. 92/3 (3 603 m²), Nr. 92/4 (49 665 m²), Nr. 92/6 (68 128 m²) je Wald, Nr. 72/4 (163 667 m²), Nr. 92/5 (17 232 m²) je Donauarm, Nr. 87/3 (720 m²), Nr. 89 (20 321 m²) und Nr. 91 (346 m²) je Weg, insgesamt Grundflächen im Ausmaß von 583 396 m² zum Gesamtkaufpreis von 9 795 000 S an Franz Albrecht Metternich-Sandor, Grafenegg.

Bei der Verkaufsfläche handelt es sich um rund 38 ha Auwald und 20 ha Wasserflächen (stillgelegter Donauarm), die an den Eigenbesitz des Käufers angrenzen und eine Strukturverbesserung für dessen Forstbetrieb bedeuten.

Für die Österreichischen Bundesforste hingegen ist die gegenständliche abseits von geschlossenen

Bundesforstbesitz gelegene Liegenschaft nur mit erhöhten Bewirtschaftungskosten verbunden, weil die für die Betreuung zuständige Forstverwaltung Neuwaldegg rund 25 km entfernt ist.

Ein anderweitiger Bundesbedarf liegt nicht vor.

Der Verkauf erfolgt daher zur Verbesserung der Betriebsstruktur in der Forstwirtschaft sowie zur Vermeidung unvertretbarer Verwaltungstätigkeit und Kosten. Der Kaufpreis von 9 795 000 S ist auf Grund der unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Grundpreisgefüge durchgeführten Wertermittlungen des Bundesministeriums für Finanzen angemessen.

Der Käufer hat sich mit diesem Kaufpreis schriftlich einverstanden erklärt.

In Oberösterreich

Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)

2. Das in der Planurkunde des Vermessungsamtes Vöcklabruck vom 25. Mai 1984, GZ 142/84, ausgewiesene Grundstück Nr. 595/4 neu (3 929 m²) inne liegend in EZ 937, KG Wagrain, samt den darauf befindlichen Baulichkeiten (Schloß Wagrain) zum Schätzwert von 2 500 000 S an die Stadt Vöcklabruck.

Mit Schenkungsvertrag vom 14. November/5. Dezember 1962 hat die Stadtgemeinde Vöcklabruck die in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft EZ 937, KG Wagrain, der Republik Österreich für Schulzwecke übereignet. Die Schenkung umfaßte das Schloß Wagrain sowie die zum Schloß gehörigen Park- und Grundflächen im Ausmaß von 40 513 m². Der Schenkungsvertrag enthält die zum Teil befristete zum Teil unbefristete Verpflichtung zur Rückübertragung der gesamten Liegenschaft bzw. Teilen davon, wenn die Republik Österreich die Liegenschaft für Schulzwecke nicht mehr benötigt.

Die Liegenschaft wurde zuerst zur Unterbringung des Bundesgymnasiums Vöcklabruck und nach Fertigstellung eines Neubaus für die Allgemeinbildende Höhere Schule für Zwecke der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Vöckla-

456 der Beilagen

3

bruck verwendet. Nachdem im Schuljahr 1982/83 auch für diese Bundeslehranstalt ein Neubau fertiggestellt wurde, ist das gegenständliche Schloßgebäude für Bundesschulzwecke entbehrlich.

Obwohl die Rückübertragungsverpflichtung hinsichtlich des Schloßgebäudes nicht mehr besteht, ist die Unterrichtsverwaltung an einer Rückgabe des Schlosses an die Stadtgemeinde Vöcklabruck interessiert, weil das unter Denkmalschutz stehende Gebäude sich in einem schlechten Bauzustand befindet und daher in nächster Zeit größere Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich sind, die die Unterrichtsverwaltung mit Instandsetzungskosten für ein Objekt, das für Bundesschulzwecke nicht mehr benötigt wird, belasten würden.

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck hat sich mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Mai 1984 zur Rückübernahme des Schloßgebäudes bereit erklärt,

weil die Adaptierung des Gebäudes für eine Pflichtschule billiger kommt als der von der Stadtgemeinde geplant gewesene Neubau einer Pflichtschule.

Im Zusammenhang mit der Rückübertragung des Schlosses Wagrain verzichtet die Stadtgemeinde auf die im Schenkungsvertrag 1961 vereinbarte unbefristete Rückübertragungsverpflichtung der im Bundeseigentum verbleibenden Grundstücken im Ausmaß von 36 584 m², auf denen sich Gebäude und Sportanlagen des Bundesgymnasiums befinden.

Bundesbedarf hinsichtlich des rückzuübertragenden Liegenschaftsteiles ist nicht gegeben.

Die unentgeltliche Veräußerung erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.

456 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXXX
über die Veräußerungen von unbeweglichem
Bundesvermögen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

**In Niederösterreich
Verkauf**

1. Die Liegenschaft EZ 51, KG Kronau, bestehend aus den Grundstücken Nr. 72/12, Nr. 85/2, Nr. 88/1, Nr. 88/2,

Nr. 88/3, Nr. 88/4, Nr. 88/5,
Nr. 92/1, Nr. 92/3, Nr. 92/4,
Nr. 92/6 je Wald, Nr. 72/4,
Nr. 92/5 je Donauarm,
Nr. 87/3, Nr. 89 und Nr. 91 je
Weg 9 795 000

zu Schilling

**In Oberösterreich
Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)**

2. Das Grundstück Nr. 595/4 (neu), samt dem darauf befindlichen Schloß Wagrain, aus EZ 937, KG Wagrain 2 500 000

Erläuterungen

I.

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und das Bundesministerium für Bauten und Technik haben die Veräußerungen der unter II. angeführten für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in Niederösterreich und Oberösterreich beantragt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. XI Abs. 3 und Abs. 5 Bundesfinanzgesetz 1984 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

II.

In Niederösterreich

Verkauf

1. (Österreichische Bundesforste) Die Liegenschaft EZ 51, KG Kronau, bestehend aus den Grundstücken Nr. 72/12 (65 154 m²), Nr. 85/2 (2 141 m²), Nr. 88/1 (10 488 m²), Nr. 88/2 (6 063 m²), Nr. 88/3 (28 675 m²), Nr. 88/4 (64 068 m²), Nr. 88/5 (1 232 m²), Nr. 92/1 (81 893 m²), Nr. 92/3 (3 603 m²), Nr. 92/4 (49 665 m²), Nr. 92/6 (68 128 m²) je Wald, Nr. 72/4 (163 667 m²), Nr. 92/5 (17 232 m²) je Donauarm, Nr. 87/3 (720 m²), Nr. 89 (20 321 m²) und Nr. 91 (346 m²) je Weg, insgesamt Grundflächen im Ausmaß von 583 396 m² zum Gesamtkaufpreis von 9 795 000 S an Franz Albrecht Metternich-Sandor, Grafenegg.

Bei der Verkaufsfläche handelt es sich um rund 38 ha Auwald und 20 ha Wasserflächen (stillgelegter Donauarm), die an den Eigenbesitz des Käufers angrenzen und eine Strukturverbesserung für dessen Forstbetrieb bedeuten.

Für die Österreichischen Bundesforste hingegen ist die gegenständliche abseits von geschlossenen

Bundesforstbesitz gelegene Liegenschaft nur mit erhöhten Bewirtschaftungskosten verbunden, weil die für die Betreuung zuständige Forstverwaltung Neuwaldegg rund 25 km entfernt ist.

Ein anderweitiger Bundesbedarf liegt nicht vor.

Der Verkauf erfolgt daher zur Verbesserung der Betriebsstruktur in der Forstwirtschaft sowie zur Vermeidung unvertretbarer Verwaltungstätigkeit und Kosten. Der Kaufpreis von 9 795 000 S ist auf Grund der unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Grundpreisgefüge durchgeführten Wertermittlungen des Bundesministeriums für Finanzen angemessen.

Der Käufer hat sich mit diesem Kaufpreis schriftlich einverstanden erklärt.

In Oberösterreich

Unentgeltliche Übertragung (Schenkung)

2. Das in der Planurkunde des Vermessungsamtes Vöcklabruck vom 25. Mai 1984, GZ 142/84, ausgewiesene Grundstück Nr. 595/4 neu (3 929 m²) inneliegend in EZ 937, KG Wagrain, samt den darauf befindlichen Baulichkeiten (Schloß Wagrain) zum Schätzwert von 2 500 000 S an die Stadt Vöcklabruck.

Mit Schenkungsvertrag vom 14. November/5. Dezember 1962 hat die Stadtgemeinde Vöcklabruck die in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft EZ 937, KG Wagrain, der Republik Österreich für Schulzwecke übereignet. Die Schenkung umfaßte das Schloß Wagrain sowie die zum Schloß gehörigen Park- und Grundflächen im Ausmaß von 40 513 m². Der Schenkungsvertrag enthält die zum Teil befristete zum Teil unbefristete Verpflichtung zur Rückübertragung der gesamten Liegenschaft bzw. Teilen davon, wenn die Republik Österreich die Liegenschaft für Schulzwecke nicht mehr benötigt.

Die Liegenschaft wurde zuerst zur Unterbringung des Bundesgymnasiums Vöcklabruck und nach Fertigstellung eines Neubaus für die Allgemeinbildende Höhere Schule für Zwecke der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Vöckla-

bruck verwendet. Nachdem im Schuljahr 1982/83 auch für diese Bundeslehranstalt ein Neubau fertiggestellt wurde, ist das gegenständliche Schloßgebäude für Bundesschulzwecke entbehrlich.

Obwohl die Rückübertragungsverpflichtung hinsichtlich des Schloßgebäudes nicht mehr besteht, ist die Unterrichtsverwaltung an einer Rückgabe des Schlosses an die Stadtgemeinde Vöcklabruck interessiert, weil das unter Denkmalschutz stehende Gebäude sich in einem schlechten Bauzustand befindet und daher in nächster Zeit größere Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich sind, die die Unterrichtsverwaltung mit Instandsetzungskosten für ein Objekt, das für Bundesschulzwecke nicht mehr benötigt wird, belasten würden.

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck hat sich mit Gemeinderatsbeschluß vom 30. Mai 1984 zur Rückübernahme des Schloßgebäudes bereit erklärt,

weil die Adaptierung des Gebäudes für eine Pflichtschule billiger kommt als der von der Stadtgemeinde geplant gewesene Neubau einer Pflichtschule.

Im Zusammenhang mit der Rückübertragung des Schlosses Wagrain verzichtet die Stadtgemeinde auf die im Schenkungsvertrag 1961 vereinbarte unbefristete Rückübertragungsverpflichtung der im Bundeseigentum verbleibenden Grundstücken im Ausmaß von 36 584 m², auf denen sich Gebäude und Sportanlagen des Bundesgymnasiums befinden.

Bundesbedarf hinsichtlich des rückzuübertragenden Liegenschaftsteiles ist nicht gegeben.

Die unentgeltliche Veräußerung erfolgt für Zwecke einer Gebietskörperschaft.